

Stellungnahme zum 11. Schulrechtsänderungsgesetz für das Land NRW

Nachdem die Kritik am System der Bekenntnisschulen in NRW lange Zeit ein Tabu war, ist das von den Parteien Bündnis 90 / Die Grünen und SPD eingebrachte und am 18. März 2015 verabschiedete Gesetz zur Erleichterung der Umwandlung von Bekenntnisschulen in nicht konfessionsgebundene Gemeinschaftsschulen **grundsätzlich zu begrüßen**. Die geplante Absenkung der notwendigen Quoren (§ 27 Abs. 3 SchulG) wird eine Umwandlung in Zukunft sicher erleichtern.

Anzuerkennen ist auch die Tatsache, dass das Initiativrecht für eine Umwandlung nicht mehr ausschließlich bei den Eltern liegen soll, sondern in schulpolitisch relevanten Fällen auch vom Schulträger ausgeübt werden kann.

Dennoch können die Änderungen nur als ein 1. Schritt in eine Richtung gewertet werden, die in anderen Bundesländern seit Jahrzehnten selbstverständlich ist:

Das öffentlich organisierte und finanzierte Schulsystem in einem pluralen Staat darf nicht konfessionell ausgerichtet sein, wenn Bildung den berechtigten Bedürfnissen aller Kinder gerecht werden soll.

Um dies in NRW möglich zu machen, muss eine **Verfassungsänderung** auf den Weg gebracht werden, die die längst überfällige Abschaffung des staatlichen Bekenntnisschulsystems ermöglicht und mehr Gerechtigkeit und Rücksichtnahme in die Erziehung und Bildung der jüngsten Schülerinnen und Schüler des Landes bringt. Kinder mit verschiedenen Religionen und Weltanschauungen sollten sich in Gemeinschaftsschulen **gleichberechtigt** kennen und verstehen lernen und dies nicht nur auf der Basis des christlichen Weltbildes, **sondern unter Einbeziehung aller Religionen und Weltanschauungen, die sich klar dem Grundgesetz und den Menschenrechten verpflichtet fühlen.**

Dies bedeutet nicht, dass in solchen Schulen grundsätzlich keine religiös / weltanschauliche Erziehung möglich ist. Sowohl in anderen Bundesländern als auch im europäischen Ausland gibt es **zahlreiche Modelle ethisch/religiöser Erziehung im öffentlichen Schulbereich**, die sich entweder im Planungsstadium befinden oder bereits erprobt sind. Pädagogisch sinnvoll wäre z. B. ein für alle Kinder und Jugendlichen verbindlicher Unterricht auf philosophisch/ethisch/religionskundlicher Basis, der nach Bedarf durch einen freiwilligen, nicht versetzungsrelevanten, weltanschaulich/religiösen Unterricht ergänzt werden kann.

Eltern, die ihre Kinder auch in der Schule ausschließlich im Kontext der eigenen Religion erziehen lassen wollen, stehen weiterhin die Angebote privater Schulen offen. Ein staatliches Schulsystem kann dafür nicht verantwortlich sein, weil es Kindern aus zahlreichen gesellschaftlichen und kulturellen Lebenszusammenhängen in gleichberechtigter Weise verpflichtet ist.

Die im 11. Schulrechtsänderungsgesetz aufgezeigten Entwicklungen sind von den hier skizzierten Anforderungen an ein möglichst gerechtes, von pädagogischer Verantwortung geleitetes Grundschulsystem noch weit entfernt.

Als Beispiele sollen hier folgende Aspekte benannt werden:

1. Auch wenn die Quoren beim Abstimmungsverfahren zur Umwandlung einer Bekenntnisschule in eine Gemeinschaftsschule deutlich abgesenkt werden sollen, kann dies nicht als ausreichender Schritt zu mehr Gerechtigkeit gewertet werden. Es wird weiterhin so sein, dass die bei der Abstimmung „unterlegenen“ Eltern ihre Kinder in einer religiös bestimmten Atmosphäre erziehen lassen müssen, die ihren Überzeugungen und Erziehungszielen nicht gerecht wird. Das widerspricht klar den in der Landesverfassung und im Schulgesetz verankerten Elternrechten. Das in diesem Zusammenhang häufig vorgebrachte Argument, dass die Festlegung der Schulform in einem gesetzlich vorgegebenen, demokratischen Verfahren stattfindet und nicht den Wünschen aller gerecht werden könne, ist hier nicht stichhaltig. Wenn in einem Gesetz grundlegende Rechte von Menschen verletzt werden, kann es nicht unbestritten Akzeptanz finden. Ein Staat ist nicht verpflichtet, Bekenntnisschulen einzurichten, mit denen ein großer Teil der Bevölkerung dauerhaft Probleme hat. Religionsfreiheit (positive und negative) ist ein Wert, der nicht durch unangemessene Ansprüche und Rücksichtslosigkeiten von Teilen der Gesellschaft verletzt werden darf.
2. Nicht nachvollziehbar ist auch die Tatsache, dass bei einer vom Schulträger initiierten Umwandlung auf Grund schulpolitischer Sachzwänge letztlich doch wieder von religiösen Motiven geleitete Eltern in einer Abstimmung den Ausgang des Verfahrens bestimmen können. Der Staat hat in solchen Fällen eine Verantwortung wahrzunehmen, die dem Wohl der Allgemeinheit dient und nicht dem Wohlsein von Angehörigen einer bestimmten religiösen Konfession.
So kann es weiterhin dazu kommen, dass in Kommunen fast ausschließlich Bekenntnisschulen angeboten werden, obwohl dort auch viele andere, nicht der Mehrheitskonfession angehörige, Eltern ihre Kinder in eine Schule schicken müssen. Als gegenwärtig immer noch auffallend problematisches Beispiel soll hier die Situation in der Kreisstadt Borken im Westmünsterland benannt werden, die für die 41000 Einwohner über 8 öffentliche Grundschulen verfügt. Alle Schulen sind katholische Bekenntnisschulen. Abgesehen von einer Montessori-Schule in privater Trägerschaft gibt

es sowohl in der Kernstadt als auch in den umliegenden, eingemeindeten Dörfern keine Alternative.

Aber auch in den Städten und Gemeinden, die den Eltern und Kindern neben den öffentlichen Bekenntnisschulen auch Gemeinschaftsschulen anbieten, wird es weiterhin immer wieder die belastenden Situationen geben, dass kleine Grundschul Kinder weite und umständliche Schulwege in Kauf nehmen müssen, weil die womöglich in der Nachbarschaft gelegene Schule eine Bekenntnisschule ist.

3. Zum Problembereich Inklusion in unserer Gesellschaft ist anzumerken:
Zu den in unserer Gesellschaft zunehmend deutlicher wahrgenommenen und gewichteten Werten gehört das Bemühen um Inklusion in verschiedenen Bereichen des sozialen Lebens. Während dies in Teilbereichen der Bildung und Erziehung in aner kennenswerter Weise zielstrebig verfolgt wird, scheint dieser Wert im weltanschaulich / religiösen Bereich immer noch ein Randdasein zu fristen. Die soziale Entwicklung von Kindern wird nicht dadurch gefördert, dass sie sich nur in ihrem eigenen Umfeld bewegen und wohlfühlen. Der alltägliche, auf Gleichberechtigung basierte Umgang mit fremden Meinungen und Verhaltensweisen kann helfen, die Kinder zu Persönlichkeiten heranreifen zu lassen, die um die Vielfalt menschlichen Verhaltens wissen und sich dann nicht so leicht in Selbstgerechtigkeit, Ängsten und Aggressionen verlieren, wie dies in der Geschichte leider so häufig der Fall war und ist.
Daraus folgt: **In den Grundschulen des Landes sollen Kinder gemeinsam lernen dürfen und nicht auf manchmal verletzende Weise durch Religion oder Weltanschauung getrennt werden.**
4. Die Änderung hinsichtlich der Lehrereinstellung kann nur verwundern. Es hat sich inzwischen herausgestellt, dass Bekenntnisschulen Personalprobleme haben, insbesondere was die Besetzung der Schulleiterstellen angeht. Statt daraus zu folgern, dass die Schulart nicht mehr den Anforderungen der Zeit entspricht und sie konsequent abzuschaffen, soll es bekenntnisfremden Lehrern und Lehrerinnen **an staatlichen Schulen** zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs zugemutet werden, Kinder in und für eine bestimmte Konfession zu erziehen. Es gibt in NRW bereits die Lehrer und Lehrerinnen, die sich nicht trauen, aus der Kirche auszutreten, weil sie sonst ihre Arbeit verlieren. Es gibt auch diejenigen, die in eine Kirche eintreten, weil sie auf die Arbeit in einer nahe gelegenen Konfessionsschule angewiesen sind und in Zukunft wird es dann wohl auch noch die Pädagogen geben, deren Arbeitsmotivation gefährdet ist, weil sie sich in ihrer Schule womöglich als Lehrer 2. Klasse fühlen. Und es wird weiterhin die Pädagogen geben, die in NRW Städte und Landesteile meiden (müssen), weil sie wegen ihrer nicht passenden Weltanschauung keine Aussicht auf eine Anstellung haben, ganz unabhängig von ihrer fachlichen Qualifikation. In einer Bekenntnisschule wird die „richtige“ Religionszugehörigkeit auch nach der geplanten Gesetzesänderung wohl weiterhin wichtiger sein als das Können der Lehrer und Lehrerinnen. Da bei der

Besetzung der Schulleitungsstellen auch in Zukunft das Prinzip der Bekenntnishomogenität gelten soll, ist vor dem Hintergrund der bereits jetzt bestehenden Personalprobleme der vom Staat geforderte geordnete Unterrichtsbetrieb an Bekenntnisschulen auf Dauer gefährdet.

5. Im neuen Gesetz nicht thematisiert ist das aus der Landesverfassung übernommene, seit langem umstrittene Erziehungsziel „Ehrfurcht vor Gott“ (§2 Abs.2). Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass Eltern, die in Verbindung mit ihrer Religion eine klare Gottesvorstellung haben, diese auch an ihre Kinder weiter geben möchten. Ebenso selbstverständlich ist aber auch, dass diese Gottesvorstellungen erheblich voneinander abweichen - und dies nicht nur zwischen unterschiedlichen Religionen, sondern auch innerhalb der christlichen Glaubenslandschaft. Zudem gibt es in NRW eine große und wachsende Zahl von Bürgern und Bürgerinnen, die sich keinem persönlichen Gott oder einer konkreten Gottesvorstellung verpflichtet fühlen. Zur Definition des Begriffes „Ehrfurcht“ soll hier auf die Wortstämme *ehren (dienen)* und *fürchten* verwiesen werden. Wen oder was also sollen **alle Kinder** in NRW **auf Geheiß des Staates** ehren und fürchten? Individuelle Religionsfreiheit gehört zu den Menschenrechten, sowohl die positive als auch die negative. Diese in seinen Gesetzen zu schützen, sollte eine der vornehmsten Aufgaben des Staates sein.

6. Laut Schulgesetz (§ 31 Abs.1) bieten die Grundschulen des Landes den Schülerinnen und Schülern zur Vermittlung grundlegender Werte als ordentliches Schulfach Bekenntnisorientierten Religionsunterricht an, wobei die Teilnahme an Bekenntnisschulen in der Regel für alle Kinder verpflichtend gemacht wird, auch wenn diese nicht der betreffenden Religion angehören. Bei ausreichender Nachfrage (12 Kinder) kann eine Bekenntnisschule unter bestimmten Bedingungen zusätzlichen Religionsunterricht in einem anderen Bekenntnis einrichten. Dies geschieht häufiger in den Regionen des Landes NRW, in denen es für bekenntnisfremde Kinder keine oder nur eingeschränkt schulische Alternativen gibt. Zudem wird in Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen in den Anfangsklassen der Grundschulen bisweilen auch ein überkonfessioneller, ökumenischer Religionsunterricht eingerichtet, was den gesetzlichen Vorgaben allerdings nicht entspricht. Aktuell erhalten weitere Religionsgemeinschaften (Muslime, Alleviten u. a.) mit Unterstützung des Staates die Möglichkeit, für ihre Kinder einen Religionsunterricht einzurichten. Die Kinder nicht Bekenntnis gebundener Eltern erhalten bislang in NRW kein durchgängiges, ihren berechtigten Bildungsbedürfnissen entsprechendes Unterrichtsangebot. Das Fach *Praktische Philosophie* konnte sich wegen mangelnder Unterstützung der letzten CDU – geführten Landesregierung in der Schulstufe SEK I nicht flächendeckend etablieren. Im Bereich der Grundschulen ist auch nach der geplanten Gesetzesänderung vorerst nicht zu erwarten, dass die Einrichtung eines neutralen, Werte aufbauenden, an philosophisch/ethischen Fragestellungen orientierten Unterrichts gelingen wird. Dies gilt

auch für den vom Humanistischen Verband Deutschlands an Berliner Schulen angebotenen und stark nachgefragten *Lebenskundeunterricht* ab Klasse 1.

Die Landesregierung in NRW müsste - über ihre aktuellen Aktivitäten hinaus - den derzeit bestehenden dringenden Handlungsbedarf hinsichtlich der Einrichtung von Alternativen zum konfessionellen Religionsunterricht anerkennen und die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen schaffen. Mit dem neuen Gesetz, das die bisherigen Strukturen des Schulsystems weiter schützt und stützt, geschieht dies zum Nachteil zigtausender Kinder in NRW nicht.

7. Befürworter des konfessionellen Schulsystems plädieren für eine möglichst moderate Weiterentwicklung und begründen dies u. a. mit dem Hinweis auf den Erhalt des Schulfriedens im Land NRW. Dazu ist zu sagen, dass es diesen Schulfrieden unter den gegenwärtigen und wohl auch unter den zukünftigen Umständen nicht geben kann. Nach der Verabschiedung des 11. Schulrechtsänderungsgesetzes werden voraussichtlich vermehrt Umwandlungsverfahren auf den Weg gebracht, die weiterhin viel Unruhe in die Städte und Gemeinden bringen.

Absehbar ist außerdem, dass der Schulentwicklungsprozess mit den aktuell geplanten Änderungen noch keinen Abschluss finden wird. **Die endgültige Abschaffung der konfessionell ausgerichteten öffentlichen Schulen zugunsten von weltanschaulich neutralen Gemeinschaftsschulen in NRW wird folgen** und dann erneut für Auseinandersetzungen zwischen Kirchen, Kommunen, Eltern und Parteien sorgen.

Nach der Verfassung des Landes NRW hat der Gesetzgeber dafür Sorge zu tragen, „dass das Schulwesen den kulturellen und sozialen Bedürfnissen des Landes entspricht“ (Art. 8, Absatz 1, Satz 2).

Mit der Gesetzesänderung ist der Gesetzgeber sicher auf dem Weg dahin, aber dieser ist noch lang, weil berechnete Bildungsbedürfnisse weiterer Bevölkerungskreise immer noch nicht angemessen berücksichtigt werden. Dies sollte jedoch ein gemeinsames Anliegen von staatlichen Organen, gesellschaftlichen Gruppen und insbesondere auch der Kirchen des Landes sein.

18. März 2015

Humanistischer Verband Deutschlands (HVD)
Landesverband Nordrhein-Westfalen K. d. ö. R.

Küpperstr. 1, 44135 Dortmund

T.: 0231-527248

mail@hvd-nrw.de

<http://www.hvd-nrw.de/>